

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 13/1894

Gesetz zur Änderung der Amtszeit der Gemeinderäte,
der Kreisräte und der Mitglieder der Regionalversammlung
des Verbands Region Stuttgart

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache
13/1894 – in folgender Fassung zuzustimmen:

„Gesetz
zur Änderung der Amtszeit
der Gemeinderäte, der Kreisräte und
der Mitglieder der Regionalversammlung
des Verbands Region Stuttgart
und zur Änderung der Gemeindeordnung

Artikel 1
Änderung der Amtszeit

§ 1

Abweichend von § 30 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung, § 21 Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung und § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart endet die Amtszeit der derzeit im Amt befindlichen Gemeinderäte, Kreisräte und Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart mit Ablauf des Monats August 2004.

§ 2

Unbeschadet des § 32 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung und § 21 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung sowie unbeschadet des § 49 Abs. 2 und des § 32 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart beginnt die Amtszeit der bei den nächsten Kommunalwahlen gewählten Gemeinderäte, Kreisräte und Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 1. September 2004.

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch § 25 des Mittelsstandsförderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

14. 05. 2003

Der Berichterstatter:
Stickelberger

Der Vorsitzende:
Nagel

Bericht

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Amtszeit der Gemeinderäte, der Kreisräte und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart – Drucksache 13/1894 – in seiner 14. Sitzung am 14. Mai 2003 behandelt.

Zu den Beratungen liegt der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP (Anlage) vor.

Ein Abgeordneter der SPD beantragt namens der SPD-Fraktion, den Änderungsantrag Nr. 1 abzusetzen und nicht in die Beratungen des Gesetzentwurfs Drucksache 13/1894 einzubeziehen. Er begründet diesen Geschäftsordnungsantrag damit, die SPD sehe diesen Antrag nicht als Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung, sondern als gesonderten Gesetzentwurf an, der von den Koalitionsfraktionen als Änderungsantrag getarnt zum an sich unproblematischen Gesetzentwurf Drucksache 13/1894 vorgelegt worden sei. Die SPD halte das von den Koalitionsfraktionen gewählte Vorgehen für „schlechterdings unmöglich“, unter Umgehung der Ersten Beratung im Plenum einen Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung mit einer Regelung bezüglich der Beigeordneten einzubringen. Der Änderungsantrag Nr. 1 stehe zu dem Gesetzentwurf Drucksache 13/1894 in keinerlei Sachzusammenhang. Mit diesem Antrag versuchten die Koalitionsfraktionen, das Parlament zu umgehen.

Ein Abgeordneter der CDU zeigt sich über diese Argumentation verwundert und betont, es sei durchaus parlamentarisch üblich und im Gesetzgebungsverfahren absolut normal, im Laufe der Beratungen weiter gehende Änderungswünsche aufzugreifen und in Antragsform nachzuschieben. Er habe kein Verständnis dafür, dass die SPD-Fraktion den Vorgang „aufbausche“, wie aus deren Pressemitteilung vom 13. Mai dieses Jahres und einem Artikel in den „Stuttgarter Nachrichten“ vom heutigen Tag hervorgehe. Er verweise darauf, dass die Gemeinderatsfraktion der Stuttgarter SPD den Vorgang „wesentlich entspannter“ beurteile, Herrn Föll als anerkannten Finanzexperten akzeptiere und ihn für die Aufgabe des Kämmerers in Stuttgart als geeignet ansehe.

Er betont, die von den Koalitionsfraktionen beantragte Änderung der Gemeindeordnung sei bereits vor eineinhalb Jahren ausführlich diskutiert, prinzipiell akzeptiert und seinerzeit lediglich zurückgestellt worden. Eigentlich hätte bereits vor eineinhalb Jahren § 49 Abs. 5 der Gemeindeordnung aufgehoben werden sollen. Unabhängig davon solle auch nach dem Willen der Koalitionsfraktionen § 116 der Gemeindeordnung, der die Qualifikation des Fachbeamten für das Finanzwesen sicherstelle, nicht angetastet werden.

Die CDU-Fraktion habe bei einer Anhörung der kommunalen Landesverbände festgestellt, dass allgemein die Aufhebung von § 49 Abs. 5 der Gemeindeordnung unter der Prämisse, dass § 116 der Gemeindeordnung nicht verändert werde, als unproblematisch und als Beitrag zur Entbürokratisierung eingestuft werde.

Aus den genannten Gründen beharrten die Koalitionsfraktionen auf dem Änderungsantrag Nr. 1 und lehnten den Absetzungsantrag der SPD-Fraktion ab.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP plädiert aus arbeitsökonomischen Gründen dafür, im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf Drucksache 13/1894 die gesetzliche Änderung vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich im Laufe der Zeit herausgestellt habe und die mit dem Änderungsantrag Nr. 1 aufgenommen werde.

Er erklärt, er halte zwar den vorgesehenen Wahltermin 13. Juni 2004 für die Kommunalwahlen nicht für optimal, beuge sich jedoch der Mehrheit in der Koalition und trage deshalb diesen Termin mit. Folgerichtig müssten daher die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Konsequenzen für die Amtszeit bestimmter Funktionsträger gezogen werden. Da allerdings weder im Gesetzentwurf der Landesregierung noch in den Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände die Ortschaftsräte erwähnt würden, frage er, warum die Landesregierung für deren Amtszeit keine Verkürzung vorgesehen habe.

Er kündigt an, die Koalitionsfraktionen prüften derzeit, ob der Gesetzentwurf Drucksache 13/1894 um eine zusätzliche Regelung bezüglich des Wahlsystems für den Kreistag in Angleichung an das Landtagswahlrecht erweitert werden solle. Nach einem etwaigen positiven Abschluss dieser Prüfung – wahrscheinlich

Anfang der kommenden Woche – würden die Koalitionsfraktionen den anderen Fraktionen einen entsprechenden Änderungsantrag zuleiten.

Ein Abgeordneter der SPD stellt klar, die SPD stimme der gesetzlichen Regelung infolge der Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit der Europawahl im Jahr 2004 zu und halte den Gesetzentwurf der Landesregierung insoweit für sinnvoll.

Die SPD sei auch für Diskussionen über § 49 Abs. 5 und § 116 der Gemeindeordnung offen; dieses Thema werde innerhalb der SPD differenziert beurteilt. Er kritisiere jedoch nachhaltig das von den Koalitionsfraktionen gewählte Verfahren, eine Gesetzesänderung, die nach Aussage des Sprechers der CDU bereits vor einhalb Jahren hätte vorgenommen werden können, unter Verzicht auf die Erste Beratung zu betreiben. Er werfe die Frage auf, aus welchen Gründen die Koalition ihr Änderungsbegehren nicht in den normalen Gesetzgebungsgang eingebracht habe, sondern „durch die Hintertür“ am Vortag der Ausschussberatungen in Form eines Änderungsantrags dem Gesetzentwurf der Landesregierung anhänge, obwohl dieser Antrag überhaupt nichts mit dem Inhalt des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu tun habe. Offensichtlich beabsichtige die Koalition, mit der beantragten Gesetzesänderung eine bestimmte Person zu bedenken.

Er verweise darauf, dass die Koalition ansonsten Strukturänderungen nicht rasch angehe. So habe sie bereits vor Monaten angekündigt, die Gemeindeordnung im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren zu novellieren, bis jetzt aber dazu keine entsprechende Initiative ergriffen. Dagegen falle die Eile auf, mit der im konkreten Fall eine Gesetzesänderung zugunsten einer Person betrieben werde.

Er betont, auch die kommunalen Landesverbände hätten zu der begehrten Aufhebung von § 49 Abs. 5 der Gemeindeordnung keine Stellungnahme abgegeben; zumindest befinde sich in den Anlagen zum Gesetzentwurf der Landesregierung hierauf kein Hinweis. Die SPD-Fraktion als Teil des Landtags lasse sich das von der Koalition gewählte Verfahren nicht unwidersprochen bieten.

Ein Abgeordneter der SPD hebt hervor, schon die Überschrift des Gesetzentwurfs der Landesregierung zeige, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs Einmalcharakter hätten, indem Daten von Amtszeiten fixiert würden, aber keine generellen Änderungen der Gemeindeordnung vorgesehen seien. Die Tatsache, dass die Koalitionsfraktionen eine Änderung der Überschrift des Gesetzentwurfs beantragten, belege seines Erachtens, dass sie einen Sachverhalt regeln wollten, der mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung nichts zu tun habe. Für die mit dem Änderungsantrag Nr. 1 beantragte Regelung hielte er ein geordnetes Gesetzgebungsverfahren mit Anhörung für erforderlich. Aus dem Vorgehen der Koalitionsfraktionen ziehe er den Schluss, dass die geforderte Änderung wohl auch innerhalb der Koalition nicht unstrittig sei.

Er macht darauf aufmerksam, noch vor wenigen Wochen habe der Fraktionsvorsitzende der CDU öffentlich eindeutig erklärt, eine „Lex Föll“ solle nicht geschaffen werden. Offensichtlich sei auch der Ministerpräsident über die von den Koalitionsfraktionen jetzt begehrte Regelung nicht ganz glücklich.

Bei der letzten Sitzung des Innenausschusses habe die Koalition unter Hinweis darauf, es sei noch eine „kleine interne Abklärung“ erforderlich, um Zurückstellung des Gesetzentwurfs der Landesregierung gebeten. Jetzt zeige sich, dass es ihr dabei nicht um eine „interne Abklärung“, sondern um einen „Taschenspielertrick“ gegangen sei. Die SPD verwahre sich gegen dieses Vorgehen.

Nach wie vor plädiere er dafür, bei einer Änderung der Gemeindeordnung das übliche Gesetzgebungsverfahren mit Verbändeanhörung und zwei Lesungen zu wählen, statt die Gemeindeordnung „nebenher“ zu ändern. Die kurzfristige Vorlage des Änderungsantrags Nr. 1 habe ein „Gschmäcke“ und „Gerüchte“, und unter diesem Umgang mit den Oppositionsfraktionen leide die Außenwirkung des gesamten Parlaments.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE stellt klar, seine Fraktion trage den Gesetzentwurf Drucksache 13/1894 in der von der Landesregierung vorgelegten Fassung mit, weil sie die darin vorgesehenen Regelungen als sinnvoll erachte. Er halte auch die Zusammenlegung der Termine der Kommunalwahlen und der Europawahl für vernünftig, da sie sich positiv auf die Wahlbeteiligung auswirken werde.

Er führt aus, ihm liege der Änderungsantrag Nr. 1 erst seit gut einer Stunde vor. Wie der Abgeordnete der SPD halte er das von den Koalitionsfraktionen gewählte Verfahren für keinen guten parlamentarischen Brauch. Er erinnere daran, dass sich der Landtag schon in der letzten Legislaturperiode intensiv mit dem Gemeindevirtschaftsrecht befasst habe; in diesen Zusammenhang gehöre auch die Diskussion über § 49 Abs. 5 und § 116 der Gemeindeordnung. Es sei eine grundsätzliche inhaltliche Frage, ob in verschiedenen Gesetzen für bestimmte Positionen besondere Befähigungen vorgeschrieben würden. So liege es nahe, für das Amt eines Finanzbürgermeisters – insbesondere für den der Stadt Stuttgart mit ihrem großen Etatvolumen – ein wirtschaftswissenschaftliches Studium als Voraussetzung zu fordern. Allerdings räume er ein, dass auch Argumente gegen dieses Erfordernis vorgebracht werden könnten. Sicher könnten viele Kenntnisse durch praktische Arbeit und ohne Hochschulstudium erworben werden.

Er kritisiere, dass bei dem von den Koalitionsfraktionen gewählten Verfahren keine grundsätzliche inhaltliche Diskussion geführt werden könne. Er sei immer skeptisch gegenüber personenbezogenen Gesetzesänderungen. Selbst wenn das Anliegen der Koalitionsfraktionen berechtigt wäre, die Struktur in Bezug auf die Befähigung zum Amt eines Finanzbürgermeisters zu ändern, erweckten die Koalitionsfraktionen mit dem gewählten Verfahren den Eindruck, es gehe lediglich darum, einer bestimmten Person die Übernahme des Kämmereramts zu ermöglichen. Nachdem die Diskussion über diese Frage bereits seit langem geführt werde, verstehe er nicht, dass CDU und FDP/DVP das übliche parlamentarische Verfahren einer Gesetzesänderung verlassen wollten. Er befürchte, dass dieses Gebaren der Koalitionsfraktionen in der Öffentlichkeit dem Amt des Finanzbürgermeisters in Stuttgart, aber auch der betreffenden Person Schaden zufüge.

Er appelliert an die Koalitionsfraktionen, dem Vertagungsantrag des Abgeordneten der SPD zuzustimmen und eine ordnungsgemäße und fundierte Sachdiskussion über das Antragsanliegen zu ermöglichen.

Ein Abgeordneter der CDU bestätigt die Darlegungen des Abgeordneten der FDP/DVP, wonach die Koalitionsfraktionen möglicherweise bis zur Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs eine weitere Änderung beantragen würden.

Er hebt darauf ab, die Koalitionsfraktionen verfolgten nicht die Absicht, eine insbesondere die Stadt Stuttgart betreffende Regelung vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Vielmehr sei dieser Sachverhalt bekannt und werde schon seit Wochen auch in der Presse dargestellt. Mit dem Begriff „Lex Föll“ müssten wohl die Koalitionsfraktionen, aber auch Herr Föll selbst leben.

Über die Aufhebung von § 49 Abs. 5 der Gemeindeordnung habe bereits vor eineinhalb Jahren Übereinstimmung bestanden, und dagegen machten auch Fachleute keine Einwände geltend. Insofern sei es logisch, diese Änderung bei der ersten sich bietenden Gelegenheit im Zusammenhang mit einer Gesetzesnovelle vorzunehmen. Die kurzfristige Vorlage des Änderungsantrags Nr. 1 beruhe darauf, dass Klärungsgespräche zwischen den Koalitionsfraktionen erforderlich gewesen seien. Im Übrigen habe auch der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE eingeräumt, dass das Thema schon seit längerer Zeit in der Öffentlichkeit diskutiert werde, den Ausschuss also nicht unvorbereitet treffe. Bei der Zweiten Beratung in der Plenarsitzung am 28. Mai dieses Jahres werde dieser Sachverhalt sicher offen angesprochen.

Er fügt hinzu, nach der in der Gemeindeordnung festgelegten Proporzregelung stehe die Position des Kämmerers der Stadt Stuttgart der CDU zu. Im dortigen Gemeinderat sei derzeit auch nicht strittig, dass Herr Föll für dieses Amt ein geeigneter Kandidat sei.

Ein Abgeordneter der CDU macht darauf aufmerksam, § 49 Abs. 5 der Gemeindeordnung sei bereits im Jahr 2000 Gegenstand der Erörterungen gewesen, als das Innenministerium in einem Gesetzentwurf zur Stärkung des kommunalen Handlungsspielraums die Aufhebung dieser Bestimmung vorgeschlagen habe. Die kommunalen Landesverbände hätten seinerzeit dieser Aufhebung zugestimmt und inzwischen – in einer Anhörung bei der Fraktion der CDU – diese Zustimmung einhellig wiederholt.

Der Staatssekretär im Innenministerium bezieht sich auf die eingangs von dem Abgeordneten der FDP/DVP gestellte Frage und erläutert, § 69 der Gemeinde-

ordnung verweise darauf, dass die Ortschaftsräte nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt würden. Insofern gelte die Regelung über die Änderung der Amtszeit der Gemeinderäte auch für Ortschaftsräte.

Mehrheitlich lehnt der Innenausschuss den Antrag der SPD-Fraktion, den Änderungsantrag Nr. 1 nicht im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf Drucksache 13/1894 zu behandeln, ab.

Einzelberatung

Bei einer Stimmenthaltung stimmt der Innenausschuss Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 1 mehrheitlich zu.

Einstimmig stimmt der Innenausschuss Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 1 zu.

In getrennten Abstimmungen stimmt der Innenausschuss jeweils einstimmig § 1 und § 2 des Gesetzentwurfs Drucksache 13/1894 zu.

Mehrheitlich stimmt der Innenausschuss Ziffer 3 des Änderungsantrags Nr. 1 zu.

Einstimmig stimmt der Innenausschuss Ziffer 4 des Änderungsantrags Nr. 1 zu.

Ohne Gegenstimmen bei einer Stimmenthaltung stimmt der Innenausschuss dem Wortlaut von § 3 des Gesetzentwurfs Drucksache 13/1894 zu.

20.05.2003

Stickelberger

Landtag von Baden-Württemberg

Anlage

13. Wahlperiode

Nr. 1

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 13/1894**

Gesetz zur Änderung der Amtszeit der Gemeinderäte, der Kreisträte und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift des Gesetzes werden folgende Worte angefügt:
„und zur Änderung der Gemeindeordnung“
2. Vor die §§ 1 und 2 wird folgende Artikelüberschrift neu eingefügt:

„Artikel 1
Änderung der Amtszeit“
3. Nach § 2 wird folgender Artikel 2 neu eingefügt:

„Artikel 2
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber.
S. 698), geändert durch § 25 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 19. De-
zember 2000 (GBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 5 wird aufgehoben.“
4. § 3 wird zu Artikel 3 neu erhält folgende Artikelüberschrift:

„Artikel 3
Inkrafttreten“

Stuttgart, den 13. Mai 2003

Oettinger und CDU-Fraktion

Pfister und FDP/DVP-Fraktion

Begründung

Durch den neuen Artikel 2 zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) soll die Eigenverantwortung der Kommunen im Personalbereich durch den Abbau eines belastenden Standards unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsmodernisierung gestärkt werden.

Bisher ist in § 49 Abs. 5 GemO bestimmt, dass der Beigeordnete, in dessen Geschäftskreis das Finanzwesen fällt, die für den Fachbeamten für das Finanzwesen nach § 116 GemO vorgesehene Ausbildung haben muss.

Diese Vorgabe kann aufgehoben werden. Dass der Beigeordnete die in § 116 GemO vorgeschriebene Vorbildung haben muss, wenn die in dieser Bestimmung vorgeschriebene Zusammenfassung der haushalts- und finanzwirtschaftlichen Tätigkeiten bei ihm persönlich erfolgt, ergibt sich bereits unmittelbar aus § 116 GemO. Werden die genannten Tätigkeiten bei einem anderen, dem Beigeordneten unterstellten Bediensteten zusammengefasst (beispielsweise bei einem „Kämmerer“), ist es sachlich erforderlich, dass die in § 116 GemO genannten Anforderungen zusätzlich bei dem Beigeordneten vorliegen müssen.